

Mit freundl. u.  
Neujährsgrüßen  
H. M.  
Maurer

HELMUT MAURER

St. Margarethen in Waldkirch und St. Alban in Mainz.  
Zur Rolle der Liturgie bei der Eingliederung eines Klosters  
in die ottonische Reichskirche

Sonderdruck aus

FESTSCHRIFT FÜR HELMUT BEUMANN  
ZUM 65. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Kurt-Ulrich Jäschke und Reinhard Wenskus

00 a08-1005



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1977

© 1977 by Jan Thorbecke Verlag KG, Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei KG, Sigmaringen  
Printed in Germany – ISBN 3-7995-7006-3

## Inhaltsübersicht

Tabula gratulatoria . . . . .	VII
<i>Kurt-Ulrich Jäschke und Reinhard Wenskus</i>	
Der Jubilar . . . . .	I
<i>Carlrichard Brühl</i>	
Purpururkunden . . . . .	3
<i>Berent Schwineköper</i>	
»Cum aquis aquarumve decursibus«. Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis zur Zeit Ottos I. . . . .	22
<i>Hans-Dietrich Kahl</i>	
Symbol- und ideengeschichtliche Grundlagen der Urform kirchlicher Kaiserkrönung . . . . .	57
<i>Herwig Wolfram</i>	
Theogonie, Ethnogenese und ein kompromittierter Großvater im Stammbaum Theoderichs des Großen . . . . .	80
<i>Karl Hauck</i>	
Zur Ikonologie der Goldbrakteaten XV: Die Arztfunktion des seegermanischen Götterkönigs, erhellt mit der Rolle der Vögel auf den goldenen Amulettbildern	98
<i>Reinhard Wenskus</i>	
Zur fränkischen Siedlungspolitik im Saalegebiet . . . . .	125
<i>Eugen Ewig</i>	
Zur Bilhildisurkunde für das Mainzer Kloster Altmünster . . . . .	137
<i>Heinrich Koller</i>	
Zur Rechtsstellung Karantaniens im karolingischen Reich . . . . .	149
<i>Karl Jordan</i>	
Der Harzraum in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Eine Forschungsbilanz . . . . .	163

<i>Dietrich Claude</i>	
Die Pfalz Dahlum . . . . .	182
<i>Harald Zimmermann</i>	
Zu Flodoards Historiographie und Regestentechnik . . . . .	200
<i>Helmut Maurer</i>	
St. Margarethen in Waldkirch und St. Alban in Mainz. Zur Rolle der Liturgie bei der Eingliederung eines Klosters in die ottonische Reichskirche . . . . .	215
<i>Heinz Thomas</i>	
Zur Kritik an der Ehe Heinrichs III. mit Agnes von Poitou . . . . .	224
<i>Kurt-Ulrich Jäschke</i>	
Die Englandfrage in den Gesta Normannorum ducum des Wilhelm von Jumièges . . . . .	236
<i>Horst Fuhrmann</i>	
„Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae“. Randnotizen zum Dictatus Papae . . . . .	263
<i>Friedrich Lotter</i>	
Zur literarischen Form und Intention der Vita Heinrici IV. . . . .	288
<i>František Graus</i>	
Der Heilige als Schlachtenhelfer — zur Nationalisierung einer Wundererzählung in der mittelalterlichen Chronistik . . . . .	330
<i>Josef Fleckenstein</i>	
Ministerialität und Stadtherrschaft. Ein Beitrag zu ihrem Verhältnis am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig . . . . .	349
<i>Reinhard Schneider</i>	
Karolus, qui et Wenceslaus . . . . .	365
<i>Hans Kurt Schulze</i>	
Mediävistik und Begriffsgeschichte . . . . .	388
Abkürzungen . . . . .	406
Register . . . . .	409
Abbildungsnachweis . . . . .	422

*St. Margarethen in Waldkirch und St. Alban in Mainz.  
Zur Rolle der Liturgie bei der Eingliederung eines Klosters  
in die ottonische Reichskirche*

VON HELMUT MAURER

I.

Begriff und Wesen der »ottonischen Reichskirche« haben in den allerletzten Jahren eine wesentliche Klärung erfahren<sup>1)</sup>. Es ist vor allem das Verdienst Josef Fleckensteins, jüngst eindringlich darauf hingewiesen zu haben, daß »der Begriff der Reichskirche... in seinem Kern ein Rechtsbegriff [ist], der sich stets auf einzelne und bestimmte Kirchen bezieht und besagt, daß sie *sub mundiburdio* oder in *iure regni* stehen«<sup>2)</sup>, eine Rechtsstellung, die auf der anderen Seite aber auch zu besonderen Leistungen, etwa zum Gebet für König und Reich und zu Abgaben, ja sogar zur Gestellung von Kriegersleuten für die herrscherlichen Kriegszüge verpflichtete.

Fleckenstein hat aber nicht minder eindrücklich darzutun vermocht, daß bereits in den ottonischen Königsurkunden alle diese Kirchen, »die unter dem besonderen Schutz des Königs stehen, auch als eine zusammengehörige Gruppe verstanden und bezeichnet werden«<sup>3)</sup> und »daß der besondere Königsschutz konstitutiv für diese engere Gruppe der Reichskirchen ist«<sup>4)</sup>.

Zu fragen bleibt jedoch, ob sich die Zugehörigkeit der einzelnen »Reichskirchen« zu der umfassenden Gruppe der »Reichskirche« im wesentlichen allein auf den ihnen allen gemeinsamen besonderen rechtlichen Status gründet, oder ob nicht — über das Rechtliche hinaus — noch Voraussetzungen ganz anderer Art zu erfüllen waren, um eine Kirche, ein Kloster etwa, zum Reichskloster werden und zugleich in die Gesamtheit der Reichskirche eintreten zu lassen<sup>4a)</sup>.

Worauf unsere Frage zielt, sei an dem Beispiel des Klosters St. Margarethen in Waldkirch am Ausgang des dem mittleren Schwarzwald zugehörenden Elztals in die

1) Vgl. vor allem OSKAR KÖHLER, Die Ottonische Reichskirche. Ein Forschungsbericht (in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag, dargebracht von Freunden u. Schülern, hg. von JOSEF FLECKENSTEIN u. KARL SCHMID, 1968) S. 141–204, und JOSEF FLECKENSTEIN, Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche (in: Geschichte-Wirtschaft-Gesellschaft, Fs. für Clemens Bauer zum 75. Geburtstag, 1974) S. 61–71.

2) FLECKENSTEIN S. 67/68.

3) FLECKENSTEIN S. 68.

4) FLECKENSTEIN S. 69.

4a) In diesem Sinne jetzt auch die Fragestellung bei ANDREAS AMIET, Die liturgische Gesetzgebung der deutschen Reichskirche in der Zeit der sächsischen Kaiser 922–1023 (in: Zs. für schweizerische Kirchengeschichte 70, 1976) S. 1–106, hier S. 17.

offene Altsiedellandschaft des Breisgaus dargetan<sup>5)</sup>. Die Gründung dieses Frauenklosters während des ersten Viertels des 10. Jahrhunderts verdient deswegen besondere Beachtung, weil Kloster Waldkirch die erste kirchliche Institution ist, deren Begründung auf einen Inhaber der vor kurzem erst erneuerten schwäbischen Herzogsgewalt zurückgeführt werden kann<sup>6)</sup>. Gründer des Klosters St. Margarethen war niemand anderer als der dem in Rätien beheimateten Hause der Hunfridinger bzw. Burchardinger angehörende Herzog Burchard I. von Schwaben, jener Herzog also, dem — nach den fehlgeschlagenen Versuchen anderer —<sup>7)</sup> als erstem eine unangefochtene Ausübung der von ihm ständig weiter ausgebauten Herzogsgewalt gelang. Ein entscheidendes Mittel zur Stützung und zur Ausweitung dieser seiner herzoglichen Herrschaft sah Burchard I. in dem — vom König Heinrich I. offensichtlich geduldeten, wenn nicht gar ausdrücklich sanktionierten — Rückgriff auf die Kirchen des Reiches, auf die Bistümer Augsburg, Konstanz und Chur nicht minder als auf die Abteien St. Gallen und Reichenau und die Kirchen zu Zürich<sup>8)</sup>.

Demselben Herzog also, der die »Reichskirchen« Schwabens im weiten Umfange seiner eigenen Herzogsherrschaft unterwarf und nutzbar machte, reichte der Zugang zu den großen Reichsklöstern des südlichen Schwaben dennoch nicht aus; es war ihm offensichtlich daran gelegen, neben den sich — zumindest in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts — von Reichsklöstern immer mehr zu Herzogsklöstern entwickelnden Reichsabteien so etwas wie ein Hauskloster zu begründen, das eindeutig von Bindungen an König und Reich frei sein würde und damit außerhalb einer auf Reichsrechten basierenden und damit jederzeit gefährdeten »Herzogskirche« verbleiben konnte und mußte.

Daß das Frauenkloster St. Margarethen, das Burchard I. (917–926) zusammen mit seiner Frau Reginlinde am Eingang des damals wohl erst sporadisch durch Siedlung erschlossenen Elztales gründete<sup>9)</sup>, in der Tat ein burchardingisches Hauskloster, und — im Gegensatz zu den in Schwaben gelegenen Reichsklöstern — kein mit dem »Amte« verbundenes »Herzogskloster« werden sollte, lehrt gleich eine Mehrzahl von freilich

5) Für St. Margarethen in Waldkirch immer noch heranzuziehen GP. 2 I S. 193 f., sowie die — leider ungedruckt gebliebene — Arbeit von HEINRICH ROTH, Geschichte des Frauenklosters und Chorherrenstifts St. Margarethen in Waldkirch i. Br. (1944) (= Hs. 1089 der Universitätsbibliothek Freiburg) und die Darstellung der Baugeschichte bei HERMANN RAMBACH, Die Stiftskirche St. Margaretha in Waldkirch (1959).

6) Zum folgenden HEINRICH ROTH, Der Gründer des Klosters Waldkirch (in: Freiburger Diözesan-Archiv 72, 1952) S. 54–73; HEINRICH BÜTTNER, Waldkirch und Glottertal (in: DERS., Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter = Vorträge und Forschungen 15, 1972) S. 87–115 und jetzt THOMAS ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jh. (= Vorträge und Forschungen. Sonderband 15, 1974) S. 26, 48, 80 ff., 140 ff.

7) Zu den Anfängen der Herzogsherrschaft in Schwaben vgl. jetzt HELMUT MAURER, Bodman, Wahlwies, der Hohentwiel und die Begründung der Herzogsherrschaft in Schwaben (in: Bodman, hg. von HERBERT BERNER, 1, 1977) S. 287–307.

8) Darüber zuletzt HANS CONSTANTIN FAUSSNER, Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter (in: DA. 29, 1973) S. 345–449, hier S. 403 ff. und künftig HELMUT MAURER, Der Herzog von Schwaben (1978).

9) Vgl. dazu die A. 6 genannte Literatur.

erst frühneuzeitlich überlieferten Nachrichten. Da sind einmal die aus einem heute verlorenen liturgischen Buch des Klosters stammenden nekrologischen Notizen, die sowohl der Herzogin Reginlinde als auch deren angeblicher Tochter Gisela und der Herzogin Hadwig, der Gattin Herzog Burchards II., die ehrende Bezeichnung einer *fundatrix* beilegen <sup>10)</sup>. Dazu kommt als zweites ein Panegyricon auf eben diese Herzogstochter Gisela, die in dieser Dichtung als erste »Vorsteherin« des Frauenkonvents angesprochen wird <sup>11)</sup>, und kommen schließlich die Nachrichten von der Existenz eines Gisela-Sarkophags, der — die leiblichen Überreste der von den Klosterfrauen als heilig verehrten Herzogstochter bergend — noch in der Neuzeit bei klösterlichen Prozessionen getragen wurde <sup>12)</sup>.

Und ein nicht minder deutliches Licht auf die dem St. Margarethen-Kloster zugedachte Rolle als burchardingisches Hauskloster wirft das Patrozinium der unmittelbar neben der Klosterkirche St. Margaretha für die vom Kloster abhängigen Leute errichtete Pfarrkirche St. Walpurgis. Denn seit den Forschungen Hermann Holzbauers über die Verehrung der Heiligen Walpurgis wissen wir, daß diese heilige Äbtissin von Heidenheim durch die Wallfahrt des Hunfridingers Adalbert II. gegen Ende des 9. Jahrhunderts nach Kloster Monheim, wohin die Reliquien der Heiligen überführt worden waren, zu einer bevorzugten Heiligen des hunfridingisch-burchardingischen Herzogshauses geworden ist <sup>13)</sup>.

Entscheidend aber für die Wertung des St. Margarethenklosters als burchardingisches Hauskloster ist die durch ein Diplom Ottos III. vom Jahre 994 für Kloster Waldkirch <sup>14)</sup> belegte und die Aussage der vorhin erwähnten nekrologischen Notiz über Hadwig noch weiter stützende Tatsache, daß auch Herzog Burchard II. und seine Frau Hadwig »Eigenklosterherren« von St. Margarethen in Waldkirch gewesen sind <sup>15)</sup>.

Das gleiche Diplom spricht aber auch davon, daß dieses Herzogspaar das Kloster dem Reiche tradiert habe, ein Vorgang, der, da Herzog Burchard II. im Jahre 973 starb, noch zu Lebzeiten Kaiser Ottos I. stattgefunden haben dürfte.

10) Vgl. hierzu ALOYS SCHULTE, Ueber freiherrliche Klöster in Baden (in: Festprogramm S. K. H. Großherzog Friedrich zur Feier seines 70. Geburtstags dargebracht von der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg, 1896) S. 103–146, hier S. 131 ff. und dazu die Bemerkungen von HERMANN RAMBACH (in: Schau-ins-Land 91, 1973) S. 7 A. 11.

11) Abgedruckt bei JOHANN BAPTIST KOLB, Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden 3 (1816) S. 342–343 und dazu wiederum die Bemerkungen von HERMANN RAMBACH (wie A. 10). Herr Professor WALTER BERSCHIN (Heidelberg), dem ich für seine freundliche Auskunft vom 3. V. 1976 bestens danke, faßt sein Urteil über dieses Gedicht folgendermaßen zusammen: »Spezifisch mittelalterliche Merkmale fehlen, was nicht heißt, daß die Verse nicht doch mittelalterlich sein könnten... Ich möchte nicht ausschließen, daß das Gedicht ein Schulprodukt der Barockzeit ist«.

12) Vgl. MAX WETZEL, Waldkirch im Elztal (1912) S. 30.

13) HERMANN HOLZBAUER, Mittelalterliche Heiligenverehrung: Heilige Walpurgis (= Eichstätter Studien NF. 5, 1973) insbes. S. 503 f. und für St. Walpurgis in Waldkirch im besonderen S. 451 ff.

14) DO. III. 157.

15) Hierzu und zum folgenden BÜTTNER, Waldkirch und Glottertal S. 101 ff. u. ZOTZ, Breisgau S. 48 u. 140 ff.

War durch diese *traditio* aus dem burchardingischen Hauskloster ein Reichskloster geworden, so scheint dieser neue Rechtszustand vorerst noch kaum reale Bedeutung erlangt zu haben. Denn wenn sich erst Otto III. im Dezember des Jahres 994, wenige Monate nach dem Tode der Herzogin Hadwig, in der Lage sieht, den unter der Regel des Hl. Benedikt zu Waldkirch lebenden Nonnen die *libertas* nach dem Vorbild der Reichsklöster Reichenau und Korvey — zusammen mit dem Recht der Äbtissinnen- und der Vogtwahl — sowie die Immunität zu gewähren, dann zeigt sich nicht nur, daß erst jetzt der durch die vorangegangene *traditio* vorbereitete Übergang des burchardingischen Hausklosters in die Rechte des Königs und des Reichs endgültig vollzogen wurde; es zeigt vielmehr auch, daß Herzogin Hadwig bis dahin noch wesentliche Anrechte besessen haben dürfte, eine Beobachtung, die ganz zu den Feststellungen paßt, die jüngst im Hinblick auf die herzogsgleiche Herrschaft der Herzogswitwe nach dem Tode ihres Mannes getroffen werden konnten <sup>16)</sup>.

Nun also, im Jahre 994, ist das einstige burchardingische Hauskloster St. Margarethen zu Waldkirch — nach dem rechtlichen Vorbild von Reichenau und Korvey — endgültig ein Kloster des Reiches geworden und dies nicht nur in seinem verfassungsrechtlichen Status, sondern auch in seiner äußeren, derjenigen der großen Reichsabteien vergleichbaren Gestalt. Denn ähnlich wie sich um die Klosterkirche der Reichenau eine Vielzahl weiterer Kirchen scharte <sup>17)</sup>, gehörte auch zum Margarethenkloster in der Ebene des vorderen Elztales nicht nur eine einzige Kirche; vielmehr stand neben der Klosterkirche St. Margarethen — wie bereits erwähnt — auch noch die Pfarrkirche St. Walpurgis <sup>18)</sup> und standen schließlich — weiter zum Talausgang hin — die beiden — sicherlich schon lange vor der Klostergründung bestehenden — »Waldkirchen« St. Peter und St. Martin <sup>19)</sup>, die gleichfalls wie St. Walpurgis Pfarrkirchen waren, aber im Gegensatz zu dieser mit ihren Pfarrsprengeln weit über Waldkirch hinausgriffen und das voll und ganz der klösterlichen Herrschaft unterworfenen Elzthal umfaßten.

Nach der Gründung des Klosters waren diese beiden offensichtlich schon längst bestehenden Pfarrkirchen, von denen die neue monastische Institution den Namen Waldkirch übernommen haben dürfte, dem Kloster zugeordnet worden. Mit den beiden Kirchen St. Margarethen und St. Walpurgis bildeten die Peterskirche und die Martinskirche fortan eine »Kirchenlandschaft«, oder — wenn man so will — eine frühe

16) Vgl. ILSE J. MISCOLL-RECKERT, Kloster Petershausen als bischöflich-konstanzer Eigenkloster (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 18, 1973) S. 49 ff.; ZOTZ, Breisgau S. 155 ff.; zur Rechtsgrundlage von Hadwigs Herrschaft neuestens HELMUT MAURER, Bodman, Wahlwies, der Hohentwiel (wie A. 7).

17) Siehe HELMUT MAURER, Rechtlicher Anspruch und geistliche Würde der Abtei Reichenau unter Kaiser Otto III. (in: Die Abtei Reichenau, hg. von Helmut Maurer, 1974) S. 255–275, insbes. S. 259 f. u. S. 270 ff.

18) Zur Walpurgiskirche vgl. HEINRICH ROTH, St. Peter und St. Martin bei Waldkirch (1953) S. 68 ff. u. RAMBACH, Stiftskirche St. Margaretha S. 34 ff.

19) Zu *Waltchilka sancti Petri et Waltchilka sancti Martini* (vgl. die Urkunde Papst Alexanders III. von 1178 VIII 5 = GP. 2 I S. 194; letzter Druck bei ROTH, St. Peter und St. Martin S. 83/84) vgl. ROTH, ebd. S. 54 ff. u. RAMBACH, Stiftskirche St. Margaretha S. 23 ff.



»Klosterstadt« im liturgischen Sinne<sup>20)</sup>. Und diese »Klosterstadt« erfuhr offenbar noch eine wesentliche Ergänzung dadurch, daß ihr — gleichfalls den Verhältnissen der Reichenau und Korveys vergleichbar — ein klösterlicher Markt hinzugefügt worden ist<sup>21)</sup>.

## II.

Als Quellen für die Schicksale des St. Margarethenklosters nach dem Tode der Herzogin Hadwig standen bislang allein das schon mehrfach herangezogene Diplom Ottos III. vom 22. XII. 994<sup>22)</sup>, eine ergänzende Urkunde des gleichen Herrschers vom selben Tage<sup>23)</sup> und endlich eine Schenkungsurkunde wiederum Ottos III. vom 29. XII. 994<sup>24)</sup> zur Verfügung.

Übersehen aber wurde von der sich mit Kloster Waldkirch beschäftigenden Forschung bis zum heutigen Tage die Existenz eines liturgischen Buches, das — aus dem 10. Jahrhundert stammend — nach Ausweis eines Besitzervermerks zumindest zu Beginn des 16. Jahrhunderts Eigentum des Stiftes *S. Margarethae in Silva Hercynia* war, bevor es in den Besitz der Wiener Hofbibliothek übergang, deren Nachfolgerin, der Österreichischen Nationalbibliothek, es noch heute als Cod. lat. 1888 zugehört<sup>25)</sup>.

Dieses liturgische Buch mit der gängigen Nomenklatur für liturgische Handschriften kennzeichnen zu wollen, fällt überaus schwer. Wird es einmal als »Rituale und Missale«<sup>26)</sup> ein andermal als »Sakramentar-Rituale«<sup>27)</sup> bezeichnet, so trifft es doch wohl eher zu, es als eine Sammlung von »Varia liturgica« zu betrachten, die ebenso Elemente eines Sakramentars, eines Rituale, wie eines Processionale, eines Antiphonars und eines Pontificale in sich vereinigt<sup>28)</sup>. So enthält es denn u. a. auch in einem ersten Teil den Taufordo, Gebete für Kranke und Sterbende, die Riten für die Kerzenweihe an Mariä Lichtmeß und für die Palmweihe sowie Gebete für die Bittage. Der zweite Teil hingegen enthält die Sonntagsmessen, Kommune- und Votivmessen, und dazwi-

20) Beobachtet schon von SCHULTE, *Freiherrliche Klöster in Baden* S. 133. — Zur »Klosterstadt« oder genauer zur Stadtbedeutung von Klöstern des 9. u. 10. Jh. vgl. grundsätzlich ANGELUS ALBERT HÄUSSLING, *Mönchskonvent und Eucharistiefeyer (= Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 58, 1973)* S. 299 ff., MAURER, *Rechtlicher Anspruch* S. 273 f. und jetzt auch PETER WILLMES, *Der Herrscher-Adventus im Kloster des Frühmittelalters (= Münstersche Mittelalter-Schriften 22, 1976)* S. 105.

21) Hierzu jüngst HERMANN RAMBACH, *Ze wiler bi Waltkilch* (in: *Schau-ins-Land* 90, 1972) S. 219–232, hier S. 228 ff.

22) DO. III. 157.

23) DO. III. 158.

24) DO. III. 161.

25) Über diese Handschrift zuletzt EVA IRBLICH (in: *Wissenschaft im Mittelalter. Ausstellung von Handschriften und Inkunabeln der Österreichischen Nationalbibliothek [Katalog]*, Wien 1975) S. 229 f. Nr. 209. Siehe oben S. 123 Tafel 7.

26) So HERMANN JULIUS HERMANN, *Die frühmittelalterlichen Handschriften des Abendlandes (= Beschreibendes Verzeichnis der illustrierten Handschriften in Österreich 8 NF. 1, 1923)* S. 185–187 und ihm folgend IRBLICH (wie A. 25).

27) So KLAUS GAMBER, *Codices liturgici latini antiquiores (= Spicilegii Friburgensis subsidia 1, 1968)* S. 568, Nr. 1580.

28) So ROBERT AMIET, *Trois Manuscrits Carolingiens de Saint-Alban de Mayence* (in: *Ephemerides liturgicae* 71, 1957) S. 91–112, hier S. 101 f.

schen das Totenoffizium <sup>29)</sup>. Kurzum, hier ist in einem einzigen Buch all das vereinigt, was — bei welchen Anlässen auch immer — für das liturgische Leben einer geistlichen Gemeinschaft von Bedeutung werden konnte.

Welches war aber nun die geistliche Gemeinschaft, für die dieses liturgische Sammelwerk des 10. Jahrhunderts ursprünglich bestimmt gewesen sein mochte? Der auf Waldkirch verweisende Besitzervermerk des frühen 16. Jahrhunderts <sup>30)</sup> könnte immerhin auf die Spur helfen und er hat auch schon auf die Spur geholfen. Denn bereits Michel Andrieu <sup>31)</sup> war aufgefallen, daß in zwei Litaneien am Ende des ersten Teiles die übliche Gruppe der heiligen Jungfrauen jeweils mit einer Oration an die Hl. Margaretha endigt <sup>32)</sup>, und gerade diese abschließende und damit zugleich hervorhebende Platzierung <sup>33)</sup> hat Andrieu dazu veranlaßt, dieses im 10. Jahrhundert geschriebene liturgische Buch bereits als für das Margarethenkloster in Waldkirch bestimmt zu betrachten <sup>34)</sup>. Hinzu kommen als weitere Indizien die nicht weniger auffallende Stellung des Namens der Heiligen am Ende des »Nobis quoque peccatoribus« im Canon missae und schließlich eine später nachgetragene Hl. Messe zum Fest der Hl. Margaretha am 13. Juli <sup>35)</sup>.

So spricht denn — was schon Andrieu gesehen hat — in der Tat dies alles dafür, daß die heute in Wien verwahrte liturgische Sammelhandschrift des 10. Jahrhunderts von Anfang an für das Kloster St. Margarethen in Waldkirch bestimmt gewesen ist. Wir hätten damit im Wiener Cod. lat. 1888 nicht mehr und nicht weniger als das liturgische Buch aus den Anfängen des Klosters vor uns.

29) Vgl. die Beschreibungen bei MICHEL ANDRIEU, *Les Ordines Romani du Haut Moyen-Age* 1. *Les manuscrits* (Louvain 1931) S. 404–419 und GAMBER S. 281.

30) Fol. 1: *S. Margarethae in silva Hercynia*.

31) ANDRIEU I S. 405.

32) Vgl. den Abdruck beider Litaneien (in: MPL. 138, 1880) Sp. 951/953, 1086 u. 1087 und dazu WOLFGANG IRTENKAUF, *Die Litanei des Pommersfelder Königsgebetbuchs für Otto III.* (in: *Studien zur Buchmalerei und Goldschmiedekunst des Mittelalters. Fs. für Karl H. Usener*, 1967) S. 129–136, hier S. 129 f. Nach freundlicher Mitteilung von Frau Dr. EVA IRBLICH von der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (vom 23. IV. 1976), der ich für zahlreiche Auskünfte sehr dankbar bin, sind die Eintragungen der Margaretha in den Litaneien des Cod. lat. 1888 gleichzeitig mit dem Grundbestand der Handschrift, stellen also — was ihre Platzierung jeweils am Ende der Litaneien möglich erscheinen lassen könnte — keine späteren Eintragungen dar.

33) Dazu grundsätzlich IRTENKAUF, *Königsgebetbuch* S. 134 am Beispiel der Stellung des hl. Alban in Litaneien. Siehe oben S. 124 Tafel 8.

34) ANDRIEU I S. 405 f.

35) Ebd. Ob auch die Beobachtung, daß Cod. lat. 1888 in Ratperts Litaneidichtung »*Ardua spes mundi*« (abgedruckt nach Cod. lat. 1888, fol. 103<sup>v</sup>–105<sup>r</sup> [in: MPL. 138, 1880] Sp. 1081 f.) nach der Anrufung der weiblichen Heiligen Agnes u. Agathe den Einschub eines »offenbar in Sankt Alban entstandenen Distichons auf Walburga« (so PETER STOTZ, *Ardua spes mundi. Studien zu lateinischen Gedichten aus Sankt Gallen = Geist und Werk der Zeiten* 32, 1972, S. 68) enthält, gleichfalls mit dem Empfänger kloster Waldkirch und seiner Walpurgiskirche in Beziehung gebracht werden kann, bedürfte einer besonderen Untersuchung. Vgl. den Hinweis bei Storz S. 68, daß die meisten Handschriften der von ihm gebildeten Klasse I (S. 63), die Ratperts Dichtung enthalten, ebenfalls diesen Einschub aufweisen. Einzubeziehen wären in diese Überlegungen auch die Hinweise auf das Vorkommen des Festes der Hl. Walpurgis in Kalendarien der Erzdiözese Mainz aus dem 10. Jh. bei HOLZBAUER (wie A. 13) S. 271.

Ist der Empfänger, ist der Adressat der Handschrift relativ sicher zu bestimmen, so nicht minder eindeutig das Scriptorium, in dem das Buch für Waldkirch gefertigt worden ist. Denn das Vorhandensein eines eigenen Officium sancti Albani<sup>36)</sup> sowie die besondere Hervorhebung des Namens des Hl. Alban — sei es durch Majuskelbuchstaben, sei es durch gelbes Überstreichen — in den Litaneien der Handschrift<sup>37)</sup> und endlich das Vorkommen mehrerer Orationen an diesen Heiligen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die für Kloster Waldkirch hergestellte Handschrift nirgendwo anders als in der Abtei St. Alban zu Mainz gefertigt worden ist<sup>38)</sup>.

Das bedeutet aber nicht mehr und nicht weniger, als daß das liturgische Buch des Klosters Waldkirch dem bedeutendsten Zentrum »ottonischer Liturgie«<sup>39)</sup> entstammte, einer »Werkstatt«, die nicht nur zwischen 950 und 962 das bald danach für die römische Kirche und für das ganze Ottonenreich maßgebliche sogenannte Mainzer oder ottonische Pontificale (»Pontificale Romano-Germanicum«) redigiert hat<sup>40)</sup>, das »der beste Repräsentant der ottonischen Reichskirche und ein Hauptzeuge für die Weltstellung des Ottonenreichs überhaupt« genannt worden ist<sup>41)</sup>. In St. Alban, wo Ottos I. Kinder Liutgard und Liudolf, der Herzog von Schwaben, sowie Wilhelm, der Erzbischof von Mainz, ihre letzte Ruhestätte fanden, in dieser, mit dem ottonischen Hause aufs engste verbundenen Reichsabtei<sup>42)</sup> ist um 960 — im Zusammenhang mit der Redaktion des ottonischen Pontificale — vielmehr auch der älteste deutsche »Ordo« für die Königskrönung hergerichtet worden<sup>43)</sup>, und von St. Alban aus fand um die glei-

36) Vgl. HERMANN, Frühmittelalterliche Handschriften (wie A. 26) S. 186.

37) Ebd.

38) So schon ANDRIEU I S. 405 f. Siehe oben S. 124 Tafel 8.

39) So die Formulierung bei JOSEF FLECKENSTEIN, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte (= Deutsche Geschichte 1, 1974) S. 182 u. zur Bedeutung von St. Alban insgesamt jetzt ROLF LAUER, Mainzer Buchmalerei der Willigiszeit (in: 1000 Jahre Mainzer Dom, 1975) S. 58–69.

40) Darüber CYRILLE VOGEL, Précisions sur la date et l'ordonnance primitive du pontifical Romano-Germanique (in: Ephemerides Liturgicae 74, 1960) S. 145–162; DERS., Le Pontifical romano-germanique du Xe siècle (in: Cahiers de civilisation médiévale 6, 1963) S. 27–48 u. jetzt vor allem CYRILLE VOGEL et REINHARD ELZE, Le pontifical Romano-Germanique du dixième siècle 1 (= Studi e Testi 226, Citta del Vaticano 1963) S. XI ff. und 3 (= ebd. 269, 1972) S. 3 ff. sowie CYRILLE VOGEL, Introduction aux sources de l'histoire du culte chrétien au moyen âge (= Bibliotheca degli »Studi medievali« 1, Spoleto o. J.) S. 187 ff.

41) Vgl. CARL ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951) S. 52; hierzu und zum folgenden jetzt auch allgemein AMIET, Liturgische Gesetzgebung (wie A. 42) S. 8 f. u. S. 84 ff.

42) Zu St. Alban in Mainz allgemein FRITZ ARENS, Die Kunstdenkmäler der Stadt Mainz 1 (= Die Kunstdenkmäler von Rheinland-Pfalz, 1961) S. 11–27; LUDWIG FALCK, Mainz im frühen und hohen Mittelalter (= Geschichte der Stadt Mainz 2, 1972) S. 94 f. und KASSIUS HALLINGER, Willigis von Mainz und die Klöster (in: Willigis und sein Dom 975–1975, hg. von AUGUST PHILIPP BRÜCK, 1975) S. 93–134, hier S. 121 ff., sowie immer noch DERS., Gorze-Kluny 1 (1950, Neudruck 1971) S. 241 ff.

43) Vgl. noch immer PERCY ERNST SCHIRAMM, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des salischen Hauses 1028 (in: ZRG. Kan. 24, 1935) S. 184–332, hier S. 216 ff.; DERS., Kaiser, Könige u. Päpste 3 (1969) S. 59 ff. u. ERDMANN, Forschungen S. 52 ff., sowie CORNELIUS ADRIEN BOUMAN, Sacring and Crowning (Groningen/Djakarta 1957) S. 27 ff.

che Zeit auch der sogenannte rheinische Meßordo, eine Bearbeitung St. Gallischer Liturgie, eine weite Verbreitung<sup>44)</sup>.

Wie eng nun das liturgische Buch für Kloster Waldkirch mit den bedeutendsten Werken des Scriptoriums von St. Alban zusammenhängt, zeigt die Beobachtung, daß die Waldkircher Handschrift eine getreue Kopie einer heute nicht mehr erhaltenen, zwischen 936 und 962 gleichfalls in St. Alban hergestellten liturgischen Sammelhandschrift darstellt, die den Kompilatoren des ottonischen Pontificale als wichtige Quelle diente. Von dieser Mainzer Vorlage der Waldkircher Handschrift hängen denn auch einige Handschriften des Ordo L, des Ordo Romanus Antiquus, ab<sup>45)</sup>.

Die »Königsnähe«, die all den in St. Alban gefertigten liturgischen Handschriften zu eigen ist, spiegelt sich nun aber auch in dem für St. Margarethen zu Waldkirch hergestellten liturgischen Buch wider. Denn in dieses Sammelwerk sind aus seiner Vorlage u. a. auch zwei Litaneien übernommen worden, deren jede eine Fürbitte für einen König Otto enthält<sup>46)</sup>. In der einen Litanei lautet die »supplicatio«: *Ut Ottonem regem et eius exercitum Dominus conservet*<sup>47)</sup>; in der anderen heißt es: *Ut rex noster Otto eius et exercitus hinc et inde servetur oramus. Christe audi nos*<sup>48)</sup>. Beide Fürbitten dürften sich — entsprechend der Datierung der Vorlage — ursprünglich auf Otto I. bezogen haben.

Ziehen wir eine Zwischenbilanz: Das Kloster St. Margarethen zu Waldkirch hat noch im 10. Jahrhundert, dem Jahrhundert seiner Gründung, aus Kloster St. Alban in Mainz, dem von den Ottonen so sehr geförderten liturgischen Zentrum des Reiches, ein liturgisches Buch erhalten, das — seines umfassenden Inhalts wegen — das zentrale liturgische Buch des Klosters genannt werden darf und durch die wiederholten Nennungen des Hl. Alban die Nonnen von Waldkirch auf Jahrhunderte hinaus an die Herkunft dieser Handschrift erinnern mußte.

Wann aber — während des 10. Jahrhunderts — haben die Klosterfrauen von Waldkirch ihr liturgisches Buch aus St. Alban erhalten? Bereits Andrieu<sup>49)</sup> und alle anderen Autoren, die sich mit dem Wiener Codex latinus 1888 beschäftigt haben, sind zu dem Schluß gekommen, daß die Handschrift für Kloster Waldkirch gegen Ende des 10. Jahrhunderts in St. Alban hergestellt worden sein dürfte.

Diese aus dem Handschriftenbefund gewonnene Datierung läßt aufhorchen. Denn gleichfalls zu Ende des 10. Jahrhunderts, genauer gesagt im Jahre 994, nach dem Tode der Herzogin Hadwig, hat Otto III. dem einstigen burchardingischen Hauskloster durch die Verleihung der »libertas« endgültig den Status eines Reichsklosters verlie-

44) Dazu BONIFAAS LUYKX, *De oorsprong van het gewone der mis* (Utrecht 1955) S. 34 ff.

45) Dazu ANDRIEU I (wie A. 29) S. 405 f., u. insbes. 5 (1961) S. 64 ff.; AMIET, *Trois Manuscrits* (wie A. 28) S. 101; VOGEL, *Introduction* S. 169 u. S. 192 f. sowie STOTZ S. 63. Zum Ordo Romanus Antiquus vgl. VOGEL, *Précisions* S. 146 ff. u. DERS., *Le Pontifical romano-germanique* S. 31 f., und über die Zusammenhänge zwischen Cod. lat. 1888 und Ordo Romanus Antiquus jetzt VOGEL/ELZE, *Le Pontifical* 3 S. 13 f.

46) Vgl. IRTENKAUF, *Königsgebetbuch* (wie A. 32) S. 129.

47) MPL. 138 (1880) Sp. 1061 A. 213 u. Sp. 1085.

48) Ebd. Sp. 1089.

49) ANDRIEU I S. 405 f.

hen<sup>50)</sup>. Die Annahme läßt sich kaum von der Hand weisen, daß zwischen der Herstellung des liturgischen Buchs für Kloster Waldkirch und der Privilegierung des Klosters durch Otto III. ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ja, wenn man sich vor Augen hält, wie eng sich auch Ottos III. Beziehungen zu St. Alban in Mainz — nicht zuletzt über seinen Erzkapellan, den Mainzer Erzbischof Willigis — gestalteten<sup>51)</sup>, und wenn man sich weiter vergegenwärtigt, daß das sogenannte Pommersfelder Königsgebetbuch etwa zur gleichen Zeit wie die Waldkircher Handschrift, sehr wahrscheinlich in Mainz selbst, für Otto III. gefertigt worden ist<sup>52)</sup>, dann steht der Vermutung nichts mehr im Wege, daß Otto III. auch der Auftraggeber und Vermittler des dem neuen Reichskloster Waldkirch zugedachten liturgischen Buches gewesen sein dürfte.

Sicherlich aber läßt die weitgehende Gleichzeitigkeit beider Maßnahmen, der Privilegierung des Klosters St. Margarethen durch Otto III. und der Herstellung eines liturgischen Buchs im Zentrum ottonischer Liturgie, erkennen, daß zumindest im Falle des burchardingischen Hausklosters Waldkirch mit der rechtlichen Eingliederung in die ottonische Reichskirche die liturgische Eingliederung Hand in Hand ging.

Denn Kloster Waldkirch hatte fortan nicht nur ein Privileg vorzuweisen, das seine Aufnahme unter den besonderen Schutz des Königs aller Welt deutlich zu machen vermochte; es besaß nun auch ein liturgisches Buch, dessen Herkunft Waldkirch mit dem Zentrum königlicher Liturgie, ja darüber hinaus — durch die in ihm enthaltenen Fürbitten für den König aus ottonischem Hause<sup>53)</sup> — unmittelbar mit König und Reich verbunden sein ließ. Erst beide »Dokumente« zusammen, das rechtliche wie das liturgische, dürften den Klosterfrauen von St. Margarethen zu Waldkirch die Gewißheit gegeben haben, daß sie nicht mehr dem weitgehend auf sich selbst gestellten Hauskloster einer schwäbischen Herzogsfamilie, sondern fortan einem Reichskloster und damit zugleich einer größeren Einheit, einer zusammengehörigen »Gruppe« von Reichskirchen, angehörten.

Indem das Kloster St. Margarethen zu Waldkirch die vom ottonischen Königtum gewissermaßen autorisierte Liturgie übernahm, trat es aus seiner Vereinzelung innerhalb Schwabens heraus in die Gesamtheit der ottonischen Reichskirche.

Und so wird man denn künftig zu überlegen, vor allem aber an vielen anderen Beispielen weiter zu prüfen haben, ob neben und außer der Erlangung des besonderen Königsschutzes nicht auch die Übernahme »königlicher« Liturgie für die Zugehörigkeit zur ottonischen Reichskirche »konstitutiv« gewesen sein mochte.

50) DO. III. 157.

51) Siehe LAUER (wie A. 39) S. 59. Zu Willigis und St. Alban vgl. jetzt WALTER HEINEMEYER, Erzbischof Willigis von Mainz (in: Bll. für dt. LG. 112, 1976) S. 41–57, hier S. 56.

52) IRTENKAUF, Königsgebetbuch, plädiert S. 135 auf Grund seiner Befunde an der Litanei für Herstellung in der Diözese Mainz, aber nicht in der Stadt Mainz. Dagegen neuerdings wieder für Entstehung in Mainz selbst LAUER S. 63 f. Nr. 1.

53) Zur Bedeutung des Gebets für den König grundsätzlich GERD TELLENBACH, Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters (= SB. Heidelberg Nr. 1, 1934/35) insbes. S. 27 ff. u. S. 43 ff.; LUDWIG BIEHL, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich (1937) S. 112 f. und ANNELIESE SPRENGLER, Gebete für den Herrscher im frühmittelalterlichen Abendland und der König als vicarius Christi (theol. Diss. Ms. Göttingen 1950) sowie zur Stellung des Gebets für den König in den Litaneien ERNST H. KANTOROWICZ, Laudes Regiae (1958) S. 36 ff.

## Zur Kritik an der Ehe Heinrichs III. mit Agnes von Poitou

VON HEINZ THOMAS

Von den nicht eben zahlreichen Briefen, die uns aus der Zeit Heinrichs III. überliefert sind, hat das Schreiben des Abtes Siegfried von Gorze an seinen Amtsbruder Poppo von Stablo seit jeher das besondere Interesse der mit dem vorgregorianischen Zeitalter beschäftigten Forschung auf sich gezogen<sup>1)</sup>. Vor allem der unerhört scharfe Ton, in dem sich der in politischen Dingen keineswegs unerfahrene Abt gegen die geplante Ehe Heinrichs III. mit Agnes, der Tochter des Herzogs Wilhelm V. von Aquitanien, gewandt hat, wurde oft mit einigem Erstaunen registriert<sup>2)</sup>. Auch die grimmige Mißbilligung der *ignominiosa Franciscarum ineptiarum consuetudo*, der bei den *Francisci* üblichen Modetorheiten in Kleidung und Habitus, in Bewaffnung und Zäumung der Pferde, ist immer wieder gerne vermerkt worden, wenn man die Frühzeit des deutschen Nationalgefühls unter die Lupe nahm<sup>3)</sup>, wobei man freilich in der Regel außer acht ließ, daß Abt Siegfried aller Wahrscheinlichkeit nach von Hause aus romanisch gesprochen hat, seine Abneigung gegen die *novitates* der *Francisci* also nicht ohne weiteres in die Ahnenreihe deutschtümelnder Frankophobie des 19. oder 20. Jahrhunderts eingereiht werden darf<sup>4)</sup>. Indes waren die Bedenken gegen die verderb-

1) Hg. v. WILHELM VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 2 (1885) S. 714–718.

2) Vgl. z. B. ERNST STEINDORFF, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. 1 (1874) S. 188 f.; ERNST SACKUHR, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit 2 (1894) S. 257 ff.

3) WALTHER KIENAST, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit 1 (1974) S. 162 ff. mit A. 403a; von früheren Werken sind zu erwähnen: MARIE LUISE BULST-THIELE, Kaiserin Agnes (1933) S. 3 mit A. 3; PAUL KIRN, Aus der Frühzeit des Nationalgefühls (1943) S. 34 f.; WALTER MOHR, Zur Frage des Nationalismus im Mittelalter (in: Annales Universitatis Saraviensis 2, 1953) S. 111; KIENAST 1 S. 163 f. schreibt: »Der Abt Siegfried von Gorze wettet... über den schamlosen Brauch französischer (gemeint: aquitanischer) Narreteien in Tracht und Sitte.« Ich vermag dem nicht zu folgen. Siegfried, dessen Wir-Bewußtsein ganz offenkundig dynastisch, d. h. ottonisch-salisch, geprägt war, rechnet alle Angehörigen des westfränkischen Reiches ohne jeden Unterschied zu den *Francisci*. Wenn man *Francisci* mit Franzosen (bzw. französisch) übersetzt, sollte man sich im übrigen darüber im klaren sein, daß dieser Begriff falsche Assoziationen wecken könnte.

4) Siegfried stammte aus Metz, vgl. zuletzt NERTHARD BULST, Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (1973) S. 88 ff.; außerdem KASSIUS HALLINGER, Gorze-Kluny 1 (1950) S. 509 u. 521.

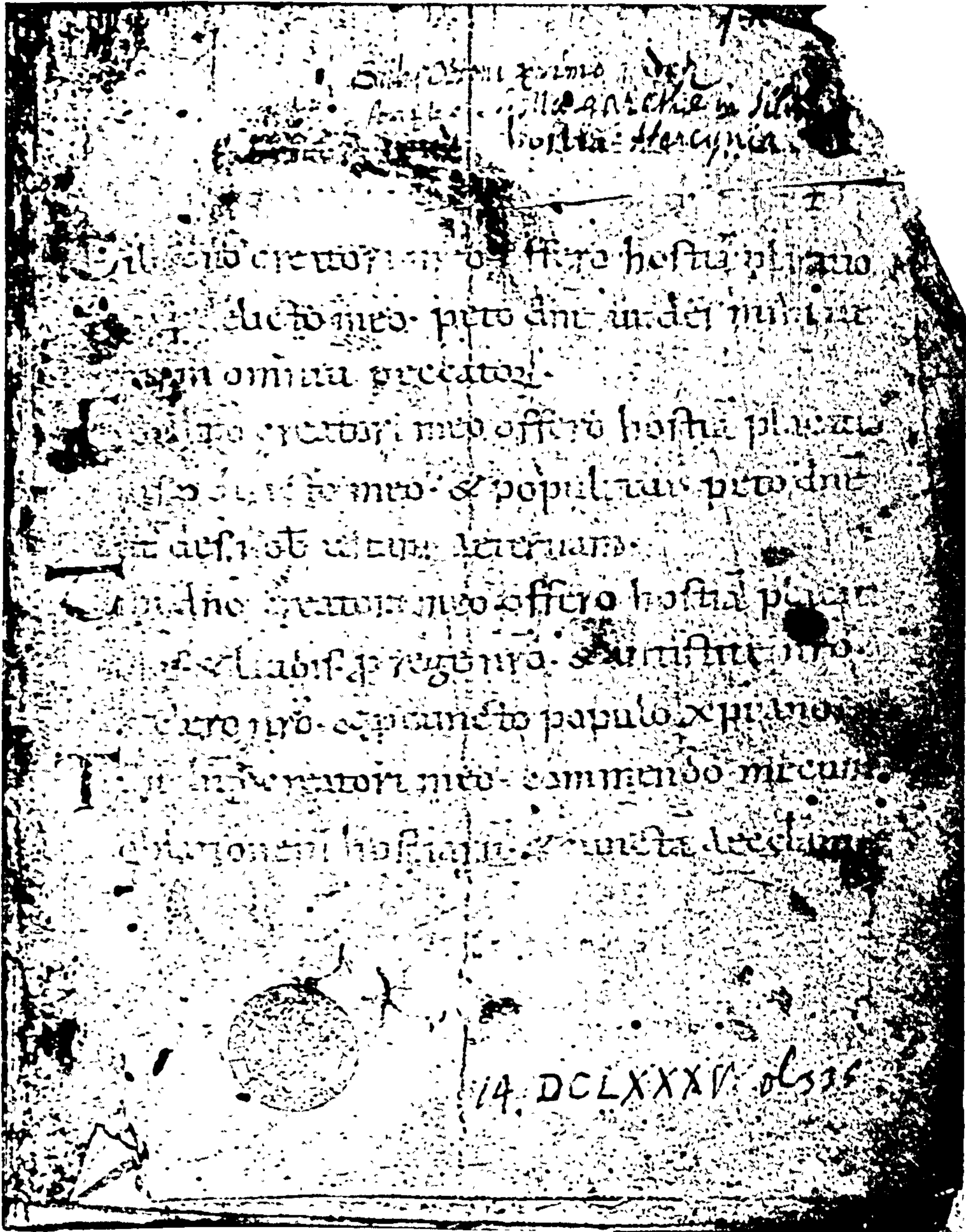


Abb. 1: Österreichische Nationalbibliothek Wien, Cod. 1888, fol. 1r – Oben rechts der Besitzer-  
eintrag: *S. Margarethe in silva Hercynia*

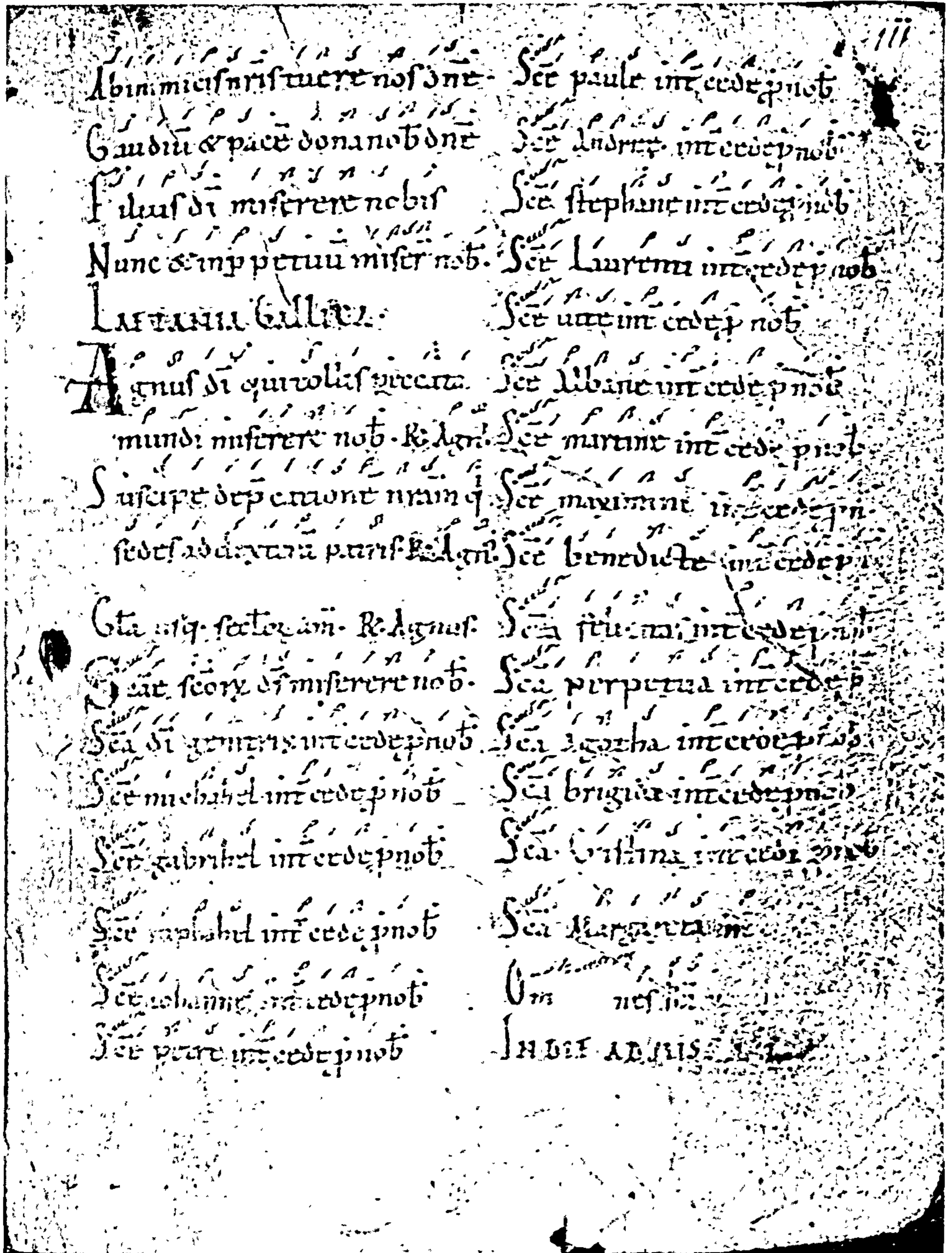


Abb. 2: Österreichische Nationalbibliothek Wien, Cod. 1888, fol. 111r: Laetania Gallica. In der rechten Spalte sind am Ende der Gruppe der Märtyrer der hl. Alban und am Ende der Gruppe der Jungfrauen die hl. Margareta eingetragen: Sp. 2 Z. 6 bzw. 15